

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

- 1. ZPO: Feststellungsklage bei ernstlichem Bestreiten eines Rechts**
Urteil vom 25.07.2017, Az: II ZR 235/15
- 2. FamFG: Übertragung der Anhörung auf Mitglied des Beschwerdegerichts**
Beschluss vom 13.07.2017, Az: V ZB 69/17
- 3. BGB: Austausch von Sicherheiten**
Urteil vom 30.06.2017, Az: V ZR 248/16
- 4. BGB: Nutzungsentschädigung bei fehlendem Rückerlangungswillen des Vermieters**
Urteil vom 12.07.2017, Az: VIII ZR 214/16
- 5. FamFG: Beitreibung eines Zwangsgeldes nach § 35 Abs. 1 FamFG**
Beschluss vom 06.09.2017, Az: XII ZB 42/17
- 6. GVG, StPO: Beanstandung von unzureichenden Übersetzungsleistungen**
Beschluss vom 08.08.2017, Az: 1 StR 671/16

Urteile und Beschlüsse:

1. ZPO: Feststellungsklage bei ernstlichem Bestreiten eines Rechts

Urteil vom 25.07.2017, Az: II ZR 235/15

ZPO § 256 Abs. 1

Eine dem Recht des Klägers drohende gegenwärtige Gefahr oder Unsicherheit, die ihn gemäß § 256 Abs. 1 ZPO zur Erhebung einer positiven Feststellungsklage berechtigt, ist in der Regel schon dann anzunehmen, wenn der Beklagte das Recht des Klägers ernstlich bestreitet. Zur Beseitigung dieser im Verhältnis des Klägers zu dem Beklagten bestehenden Gefahr ist grundsätzlich ein zwischen diesen Parteien wirkendes Urteil geeignet; eine Einbeziehung Dritter, die an dem im Streit stehenden Rechtsverhältnis beteiligt sind, ist unter dem Gesichtspunkt des Feststellungsinteresses nicht geboten.

AktG § 112 Satz 1

Eine Aktiengesellschaft handelt nicht im Sinne von § 112 Satz 1 AktG gegenüber einem Vorstandsmitglied, wenn im Rahmen eines mehrseitigen Vertrages Gesellschaft und Vorstandsmitglied keine gegenläufigen, sondern parallele Willenserklärungen gegenüber einer anderen Vertragspartei abgeben.

2. FamFG: Übertragung der Anhörung auf Mitglied des Beschwerdegerichts

Beschluss vom 13.07.2017, Az: V ZB 69/17

FamFG § 422 Abs. 2

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit gemäß § 422 Abs. 2 FamFG muss sich eindeutig und unmissverständlich aus dem Haftanordnungsbeschluss ergeben. Hierfür ist es unerheblich, ob die Anordnung im Tenor enthalten ist oder ob sie sich den Gründen des Beschlusses entnehmen lässt.

FamFG § 68 Abs. 3 Satz 1 , § 420 Abs. 1 Satz 1

Eine Übertragung der Anhörung des Betroffenen gemäß § 420 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 68 Abs. 3 Satz 1 FamFG auf ein Mitglied des Beschwerdegerichts scheidet aus, wenn es auf die Glaubwürdigkeit des Betroffenen und nicht nur auf die Glaubhaftigkeit seiner Aussage ankommt.

3. BGB: Austausch von Sicherheiten

Urteil vom 30.06.2017, Az: V ZR 248/16

BGB § 242 Ba

Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz, dass der Sicherungsgeber, der mit dem Sicherungsnehmer eine bestimmte Sicherheit vereinbart hat, einen Austausch dieser Sicherheit gegen eine ihm genehmere verlangen kann (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 3. Februar 2004 - XI ZR 398/02 , BGHZ 158, 11).

4. BGB: Nutzungsentschädigung bei fehlendem Rückerlangungswillen des Vermieters

Urteil vom 12.07.2017, Az: VIII ZR 214/16

BGB § 546a Abs. 1 , § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, Satz 2 Alt. 1

a) Die Mietsache wird dem Vermieter dann im Sinne des § 546a Abs. 1 BGB nach Beendigung des Mietverhältnisses vorenthalten, wenn der Mieter die Mietsache nicht zurückgibt und das Unterlassen der Herausgabe dem Willen des Vermieters widerspricht (Anschluss an BGH, Urteile vom 5. Oktober 2005 - VIII ZR 57/05 , NZM 2006, 52 Rn. 6; vom 16. November 2005 - VIII ZR 218/04 , NZM 2006, 12 Rn. 12; vom 29. Januar 2015 - IX ZR 279/13 , BGHZ 204, 83 Rn. 81; jeweils mwN; st. Rspr.).

b) An einem Rückerlangungswillen des Vermieters fehlt es etwa, wenn er - trotz Kündigung des Mieters - von einem Fortbestehen des Mietverhältnisses ausgeht (Anschluss an BGH, Urteile vom 2. November 2005 - XII ZR 233/03 , NJW 2006, 140 Rn. 25; vom 16. November 2005 - VIII ZR 218/04 , aaO; vom 13. März 2013 -XII ZR 34/12 , NJW 2013, 3232 Rn. 23; jeweils mwN).

c) Fehlt es an einem Rückerlangungswillen des Vermieters, steht diesem ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung nach § 546a BGB grundsätzlich auch dann nicht zu, wenn

der Mieter zur Rückgabe der Mietsache außerstande ist und die subjektive Unmöglichkeit durch ihn selbst verursacht wurde (Bestätigung und Fortführung der Senatsurteile vom 22. März 1960 - VIII ZR 177/59 , NJW 1960, 909 unter II b; vom 15. Februar 1984 - VIII ZR 213/82 , BGHZ 90, 145, 148 f. ; [jeweils zu § 557 BGB aF]).

d) Zum Anspruch des Vermieters gegen den Mieter, der die Mietsache über die vereinbarte Laufzeit hinaus nutzt, auf Herausgabe des tatsächlich gezogenen Nutzungswerts wegen ungerechtfertigter Bereicherung (Anschluss an BGH, Urteile vom 21. Dezember 1988 - VIII ZR 277/87 , NJW 1989, 2133 unter III 3; vom 15. Dezember 1999 - XII ZR 154/97 , NZM 2000, 183 unter 4; vom 29. Januar 2015 - IX ZR 279/13 , aaO Rn. 84).

e) Ein bereicherungsrechtlicher Nutzungsersatzanspruch des Vermieters wird weder durch § 546a BGB ausgeschlossen noch durch die §§ 987 ff. BGB verdrängt (Bestätigung und Fortführung der Senatsurteile vom 10. November 1965 - VIII ZR 12/64 , BGHZ 44, 241, 242 ff. [zu § 557 BGB aF]; vom 28. Juni 1967 - VIII ZR 59/65 , NJW 1968, 197 unter 3 [zu § 597 BGB aF]; vom 21. Februar 1973 - VIII ZR 44/71 , [...] Rn. 58 f. [zu § 557 BGB aF]; vom 21. Dezember 1988 - VIII ZR 277/87 , aaO unter III 3 a [zu § 597 BGB aF]).

5. FamFG: Beitreibung eines Zwangsgeldes nach § 35 Abs. 1 FamFG

Beschluss vom 06.09.2017, Az.: XII ZB 42/17

FamFG §§ 35 , 38 , 48 , 58 , 95

ZPO §§ 775 Nr. 1 , 776

JBeitrO §§ 1 , 2 , 3 , 6

a) Ist auf der Grundlage eines rechtskräftigen Festsetzungsbeschlusses ein Zwangsgeld nach § 35 FamFG beigetrieben worden, so kann die danach erfolgende Erfüllung der gerichtlichen Anordnung die Aufhebung des Festsetzungsbeschlusses und die Rückzahlung des Zwangsgelds nicht begründen.

b) Rechtsgrundlage für die Beitreibung eines nach § 35 Abs. 1 FamFG festgesetzten Zwangsgelds ist die Justizbeitreibungsordnung, nicht die Regelung des § 95 Abs. 1 Nr. 1 FamFG .

6. GVG, StPO: Beanstandung von unzureichenden Übersetzungsleistungen

Beschluss vom 08.08.2017, Az.: 1 StR 671/16

GVG § 185 Abs. 1 Satz 1 , § 187 Abs. 1 Satz 1

StPO § 344 Abs. 2 Satz 2

1. Die Hinzuziehung eines Dolmetschers in gerichtlichen Verhandlungen bei Beteiligung der deutschen Sprache nicht mächtiger Angeklagter regelt ausschließlich § 185

Abs. 1 Satz 1 GVG , nicht § 187 Abs. 1 Satz 1 GVG .

2. Werden unzureichende Übersetzungsleistungen des in der gerichtlichen Verhandlung hinzugezogenen Dolmetschers beanstandet, bedarf es dazu Vortrag zu den konkreten Mängeln der Übersetzung und deren Auswirkungen auf die Möglichkeiten des Angeklagten, dem Gang des Verfahrens zu folgen und die wesentlichen Verfahrensvorgänge zu erfassen.